

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	03.03.2016 COS-BV-173/2015	11. KW 17.03.2016	18.03.2016
1. Änderung	05.12.2019 COS-BV-173/2015/1	51. KW 19.12.2019	20.12.2019

Rechtliche Grundlage:

- §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 25 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 25 bis 402 EURO.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Gebührensschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

**Kostentarif (nach KGSt Bericht 4/2013, vom 30.09.2013, Az. 10 45 33)
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt)**

Gebühren sind zu erheben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften besondere Beiträge bestimmen.
Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
	im Format A 4	10,00 €
	Schriftstücke in fremder Sprache	20,00 €
1.2.	Durchschriften und Kopien	
1.2.1.	im Format A 4	0,30 €
1.2.2.	im Format A 3	0,60 €
1.2.3.	im Format A 2	2,00 €
1.2.4.		3,00 €
1.2.5.	im Format A 0	6,00 €
1.2.6.	Farbkopie A 4	3,00 €
1.2.7.	Farbkopie A 3	4,00 €
1.2.8.	Farbkopie A 1	6,00 €
1.2.9.	Farbkopie A 0	8,00 €
1.2.10.	Kopie in den Größen A4 - A1, die aus mehreren Plänen zusammengefügt werden muss.	nach Zeitaufwand
1.2.11.	Überlassung elektronische gespeicherte Daten inkl.Überlassung eines Datenträgers	nach Zeitaufwand
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	3,30 €
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Kopien und anderen Vervielfältigungen der Erstaussfertigung	6,00 €
	je Durchschrift	1,80 €
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifen zu erheben ist)	nach Zeitaufwand
3.	Akteneinsicht, Auskünfte, Genehmigungen	
3.1.	beaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
3.2.	unbeaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	6,50 €
3.3.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Register, Karteien, Konten und dergleichen	nach Zeitaufwand
3.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Ausnahme sind Rechtsbehelfsbelehrungen)	nach Zeitaufwand
3.5.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand

3.6.	Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachl. Bearbeitung	nach Zeitaufwand
4.	Steuern, Finanzen	
4.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Halbjahr	10,00 €
4.2.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstiger Quittungen	10,00 €
4.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	6,00 €
4.4.	Ausstellung von Einheitswertbescheinigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00 €
5.	Bauverwaltung, Liegenschaften	
5.1.	Kostenerstattung für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem Leistungsverzeichnis von 1 - 50 Seiten	10,00 €
5.2.	Kostenerstattung für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem Leistungsverzeichnis von 51 - 100 Seiten	20,00 €
3.	Genehmigungen, Versagungen, Negativatteste im Bereich des Sanierungsgebietes	nach Zeitaufwand
5.4.	Bescheinigung nach § 7 h) Einkommenssteuergesetz für das Sanierungsgebiet	nach Zeitaufwand
5.5.	Zustimmungen, Stellungnahmen für baugenehmigungsfreie Werbenlagen	nach Zeitaufwand
5.6.	für Anträge auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen (z. B. Anlegen einer Grundstückseinfahrt)	nach Zeitaufwand
5.7.	Auszug aus Grundstücksakten	nach Zeitaufwand
5.8.	Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand
5.9.	Allgemeine Grundbuchsachen wie Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen, Verzichtserklärungen, Zustimmungserklärungen nach ErbaurechtsVO	nach Zeitaufwand
5.10.	Gebühr für eine Hausnummer	30,00 €
5.11.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB, wenn es sich um ein einziges Flurstück handelt	40,00 €
5.11.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB, wenn der Einzelbescheid mehrere Flurstücke betrifft	nach Zeitaufwand
5.12.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5.13.	Übernahme der gesetzlichen Vertretung gemäß Art. 233 § 2/3 EG BGB bzw. § 11 VermG und Handlungen im Rahmen dieser gesetzlichen Vertretung	nach Zeitaufwand

6.	Archiv	
6.1.	familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen	nach Zeitaufwand
6.2.	Negativattest zu familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen	nach Zeitaufwand
6.3.	Benutzung des Archivs	nach Zeitaufwand
7.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widerspruch Dritter	nach Zeitaufwand
8.	Faxgebühren	1,30 €
9.	Standesamt	
9.1.	Namensgebung innerhalb der regulären Öffnungszeiten	64,00 €
9.2.	Bekräftigung des Ehejubiläums innerhalb der regulären Öffnungszeiten	64,00 €
9.3.	Trauungen an gewidmeten Orten außerhalb des Rathauses	125,00 €
9.4.	Servicepauschale (Ausschank von Sekt)	10,00 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	nach Zeitaufwand

Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen. Dabei ist der Zeitaufwand in 1/4-Stundeneinheiten festzustellen. Die Gebühr übersteigt nicht die Höhe eines Tagessatzes.

Die Basis für die Berechnung der Gebühr sind die Kosten des Arbeitsplatzes, die sich nach KGSt aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten zusammensetzen (Anlage 1).

Anlage 1:

Personalkostentabellen für Beamte und tariflich Beschäftigte in EURO

Kosten eines Verwaltungsarbeitsplatzes – Beamte
 (lt. KGSt-Bericht 4/2013, vom 30.09.2013, Az.: 104533)
 Grundlage in h: 1.633

Besoldungsgruppe	Personal- kosten	Sachkosten- pauschale	Gemein- kosten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde in EURO
Mittlerer Dienst					
A6	42.300	9.700	8.400	60.400	36,99
A7	50.700	9.700	10.140	70.540	43,20
A8	55.900	9.700	11.180	76.780	47,02
A9	61.100	9.700	12.220	83.020	50,84
A9 + AZ	66.300	9.700	13.260	89.260	54,66
Gehobener Dienst					
A9	51.200	9.700	10.240	71.140	43,56
A10	64.900	9.700	12.980	87.580	53,63
A11	72.000	9.700	14.400	96.100	58,85
A12	79.900	9.700	15.980	105.580	64,65
A13	88.900	9.700	17.780	116.380	71,27
Höherer Dienst					
A13	89.000	9.700	17.800	116.500	71,34
A14	96.500	9.700	19.300	125.500	76,85
A15	109.800	9.700	21.960	141.460	86,62
A16	123.200	9.700	24.640	157.540	96,47
B2	128.700	9.700	25.740	164.140	100,51

Kosten eines Verwaltungsarbeitsplatzes – tariflich Beschäftigte
 (lt. KGSt-Bericht 4/2013, vom 30.09.2013, Az.: 104533)
 Grundlage in h: 1.633

Entgeltgruppe	Personal- kosten	Sachkosten- pauschale	Gemein- kosten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde in EURO
E 2	37.300	9.700	7.460	54.460	33,35
E 3	39.100	9.700	7.820	56.620	34,67
E 5	42.000	9.700	8.400	60.100	36,80
E 6	45.500	9.700	9.100	64.300	39,38
E 8	49.300	9.700	9.860	68.860	42,17
E 9	58.500	9.700	11.700	79.900	48,93
E 10	66.400	9.700	13.280	89.380	54,73
E 11	72.400	9.700	14.480	96.580	59,14
E 12	79.700	9.700	15.940	105.340	64,51